Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung aus der ausl. Entscheidung in Deutschland?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die Unterhaltsvollstreckung in Deutschland?

Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 (HUVÜ 1958)

Warum kann ich nicht aus der ausl. Entscheidung unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ausl. Entscheidungen werden noch nicht automatisch in Deutschland anerkannt. Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in Deutschland (bekannt als "Exequaturverfahren") beantragen. Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der Entscheidung aus Liechtenstein ist erst möglich, nachdem das Amtsgericht erklärt hat, dass die Entscheidung in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch das Amtsgericht führen.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 (HUVÜ 1958),
- Ausführungsgesetz vom 18.07.1961 zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15. 04. 1958 (AusfG).

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) und das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) finden dagegen keine Anwendung.

Wie ist der sachliche, zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15.04.1958?

Vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte oder der nach Art. 3 HUVÜ 1958 sonst zuständigen Behörden der Vertragsstaaten über Unterhaltsansprüche von

unverheirateten, ehelichen, nichtehelichen oder adoptierten Kindern unter 21 Jahren können auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden, Art. 2 HUVÜ 1958, § 2 AusfG.

Vergleiche und Urkunden können dagegen nicht nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 für vollstreckbar erklärt werden.

In den meisten Vertragsstaaten ist das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 durch das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 ersetzt worden.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 behält jedoch seine Wirksamkeit für die Vertragsstaaten, die das Haager Unterhaltsübereinkommen vom 02.10.1973 nicht ratifiziert haben sowie in Altfällen (Entscheidungen über Zahlungen, die vor dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens vom 02.10.1973 fällig geworden sind, anerkannt und vollstreckt werden sollen), Art. 24 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 findet Anwendung auf die nach Inkrafttreten des vorgenannten Vollstreckungsübereinkommens erlassenen Entscheidungen, Art. 12 HUVÜ 1958.

Die Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15.04.1958 (HUVÜ 1958) entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/vertragsstaaten15041958.htm

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 verliert immer mehr an Bedeutung.

Es wird nunmehr nur noch im Verhältnis zu

- Liechtenstein,
- Surinam
- den französischen Überseegebieten eine Rolle spielen.

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Um aus der ausl. Entscheidung die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der ausl. Entscheidung mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung durch das Amtsgericht mit Zustellungsbescheinigung.

Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. §§ 1 AusfG, 23 b) I S. 2 Zi. 5 GVG.

Der Antrag ist an das Amtsgericht - Familiengericht - zu richten.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Familiengericht - am Wohnsitz der Schuldnerpartei;

in Ermangelung eines solchen, in dessen Bezirk sich das Vermögen der Schuldnerpartei befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. § 1 II AusfG.

Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:
In dem Vollstreckbarerklärungsverfahren gegen beantrage ich die anl. Unterhaltsentscheidung gem. Art. 2 HUVÜ 1958 (Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958) i. V. m. §§ 1, 2 AusfG (Ausführungsgesetz vom 18.07.1961 zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958) für vollstreckbar zu erklären.
Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:
Nach Vollstreckbarerklärung der Unterhaltsentscheidung beantrage ich die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem Beschluss, um die Zwangsvollstreckung in Deutschland durchführen zu können.
In der Anlage überreiche ich den vollstreckbaren Schuldtitel sowie die Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks mit begl. Übersetzung und je 2 Abschriften.
 Der Urkundennachweis über den Bedingungseintritt ist nicht erforderlich. ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.
gez (Unterschrift)

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem Amtsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 4 HUVÜ 1958.

Die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung findet in Deutschland gem. Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. § 2 AusfG nach den für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen geltenden Verfahrensvorschriften (§§ 1062 I Zi. 3, 1063, 1064, 1065 ZPO - vormals §§ 1042, 1042 a) I, 1042 b), 1042 c) und 1042 d) ZPO -) statt; der Beschluss des Amtsgerichts ist für vollstreckbar zu erklären.

Dem Amtsgericht sind vorzulegen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der ausl. Entscheidung,
- ggfs. ausl. Vollstreckungszeugnis,
- ggfs. Nachweis über Verfahrenskostenhilfe im Herkunftsland,
- ggfs. auf Verlangen des Amtsgerichts -: eine Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 9 HUVÜ 1958.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel?

Ja,

Art. 4 Zi. 2 HUVÜ 1958.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Herkunftsland durch das Vollstreckungszeugnis oder sonstiger Urkunden nachgewiesen ist, vergl. Art. 4 Zi. 1 und 2 HUVÜ 1958.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei?

Nein.

Art. 4 HUVÜ 1958.

Die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung ist nur erforderlich, sofern und soweit nach dem nationalen Verfahrensrecht des Herkunftslandes die Zustellung Vollstreckbarkeitsbedingung ist.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen urkundlichen Nachweis über die Vollstreckbarkeit der Unterhaltsentscheidung im Herkunftsland?

Benötige ich ein Vollstreckungszeugnis?

Ja.

Art. 4 Zi. 2 HUVÜ 1958.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach dem nationalen Recht des Herkunftslandes.

In der Regel wird der Nachweis der Vollstreckbarkeit durch das ausl. Vollstreckungszeugnis oder die vollstreckbaren Ausfertigung des ausl. Schuldtitels geführt.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks zu der ausl. Säumnisentscheidung?

Ja.

Art. 4 Zi. 3 HUVÜ 1958.

Sofern es sich bei der ausl. Entscheidung um eine Säumnisentscheidung handelt, bedarf die Gläubigerpartei der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei.

Benötige ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren einen urkundlichen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- · dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung
 (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, bedarf es nach § 3 AusfG des urkundlichen Nachweises (Nachweis der Sicherheitsleistung bzw. Rechtskraftbescheinigung des ausl. Gerichts/Nachweis über den Bedingungseintritt (z. B.: Nachweis über die Schuldnerbefriedigung bzw. den Annahmeverzug der Schuldnerpartei bei Zug um Zug-Verurteilung der Schuldnerpartei).

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt ist jedoch das Recht des Herkunftslandes maßgebend, Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. § 3 AusfG. Soweit die Tatsache bzw. die Bedingung nicht offenkundig ist, ist der Nachweis durch Urkunden zu führen, Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. § 3 AusfG.

Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Amtsgericht kein Anwaltszwang.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich gem. Art. 5 HUVÜ 1958 aus Art. 2 und 4 HUVÜ 1958.

Im Vollstreckbarerklärungsverfahren findet keine Prüfung des titulierten Unterhaltsanspruchs statt, Art. 5 HUVÜ 1958.

Ist der Gläubigerpartei im Herkunftsland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland ebenfalls Verfahrenskostenhilfe, Art. 9 HUVÜ 1958.

Bei Säumnisentscheidungen kommt es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Fall auf eine ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts an, Art. 2 Zi. 2, 4 Zi. 3 HUVÜ 1958.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer ausländischen Säumnisentscheidung ist in Hinblick auf Art. 2 Zi. 2, 4 Zi. 3 HUVÜ 1958 die förmliche Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den Verfahrensvorschriften des Herkunftslandes eine solche vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die ausl. Säumnisentscheidung weder in Deutschland anerkannt noch vollstreckt werden.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird für vollstreckbar erklärt, falls

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15.04.1958 fällt,
- der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist

und

• die Gläubigerpartei die nach Art. 4 HUVÜ 1958 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Das Amtsgericht - Familiengericht - lehnt die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels in folgenden Fällen ab:

- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln des HUVÜ 1958, Art. 2 Zi. 1 HUVÜ 1958,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art.2 Zi. 2 HUVÜ 1958.
- Unvereinbarkeit des ausl. Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 2 Zi. 4 HUVÜ 1958, Missachtung der Rechtshängigkeit eines Unterhaltsverfahrens in Deutschland, Art. 2 Zi. 4 HUVÜ 1958,
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 2 Zi. 5 HUVÜ 1958.

Art. 2 Zi. 2 HUVÜ 1958 dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei bei Säumnisentscheidungen.

Art. 2 Zi. 4 HUVÜ 1958 regelt schließlich den Fall der Titelkollision und die Problemfälle internationaler Parallelverfahren.

Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Voraussetzungen für die Problemfälle internationaler Parallelverfahren sind:

- Identität der Streitgegenstände,
- Identität der Parteien,
- vorherige Verfahrenseinleitung in Deutschland.

Nach Art. 2 Zi. 5 HUVÜ 1958 ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte eine ausl. Entscheidung in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Mit welchem Rechtsbehelf kann die Schuldnerpartei die Aufhebung oder Abänderung des ausl. Unterhaltstitels geltend machen?

Sofern und soweit die Aufhebung bzw. Abänderung nach der Vollstreckbarerklärung erfolgte, kann die Schuldnerpartei in einem besonderen Verfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen, § 7 AusfG.

Kann ich den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts anfechten?

Ja.

Der ablehnende Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde ist unbefristet, Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. §§ 2 AusfG, 567 ff. ZPO, 113 FamFG.

Kann die Schuldnerpartei die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts anfechten?

.la

Die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen, Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. §§ 2 AusfG, 567 ff. ZPO, 113 FamFG.

Kann ich mit der Vollstreckbarklärung und der Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts zu dem vorgenannten Beschluss die Zwangsvollstreckung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland betreiben?

Ja, Art. 6 HUVÜ 1958, § 6 AusfG.

Bis zur Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorpfändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses

- können Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden;
- kann also vom Amtsgericht Vollstreckungsgericht lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses bedarf es der Vorlage des Rechtskraftzeugnisses des Amtsgerichts - Familiengericht - ; ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden, Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. § 6 AusfG.

Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts die Zwangsvollstreckung aus der ausl. Entscheidung in Deutschland betreiben?

Gem. Art. 6 HUVÜ 1958 findet die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss statt, sofern dieser vorläufig vollstreckbar oder rechtskräftig ist und eine Vollstreckungsklausel zu dem Beschluss erteilt worden ist.

Von wem erhalte ich die Vollstreckungsklausel zu dem Beschluss des Amtsgerichts?

Die Vollstreckungsklausel wird von der Serviceeinheit des Amtsgerichts erteilt.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Amtsgericht, das den Beschuss erlassen hat.

Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann bereits zugleich in dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels gestellt werden.

Kann ich aus der Kostenentscheidung des Amtsgerichts ebenfalls die Zwangsvollstreckung betreiben? Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen; für die Kostenfestsetzung ist in der Regel das Amtsgericht als Familiengericht zuständig.

Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011 - 32 Sdb 15/11 -.

Welche Kosten entstehen für mich?

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahren wird vom Amtsgericht gem. KV Nr. 1710 FamGKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts - Familiengericht - zum ausl. Schuldtitel?

Ja.

Art. 5 HUVÜ 1958, §§ 2 AusfG, 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 5 HUVÜ 1958, §§ 2 AusfG, 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 5 HUVÜ 1958, §§ 2 AusfG, 750 I ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir online db/ir htm/index familienrecht.htm

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;

Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge bei dem örtlichen Amtsgericht zu richten.

Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.

Antrag auf Forderungspfändung
 https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP313
 bundesministerium.pdf
 Unterhaltsforderung

oder

 Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der landesweiten Adressdatenbank:

http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der

bundesweiten Gerichtsadressdatenbank:

http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang. Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal: https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php